



**Einladung
zur 10. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 07.06.2022,
um 18:30 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie wird allen Teilnehmer*innen das Tragen einer Maske (medizinische Maske oder FFP2-Maske) empfohlen. Zur Teilnahme ist kein Nachweis einer Immunisierung oder einer Negativtestung erforderlich.

T a g e s o r d n u n g

I. Nichtöffentlich

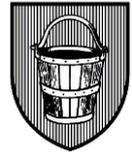
- | | | |
|----|-------------------|--|
| 8 | 01 - 17 0675/2022 | Abschlussbericht Begleitausschuss |
| 9 | 14 - 17 0641/2022 | Jahresrechnung 2021 des Stadtsportbundes Emmerich e.V. |
| 10 | | Mitteilungen und Anfragen |

II. Öffentlich

- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | | Einwohnerfragestunde |
| 2 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 22.03.2022 |
| 3 | 01 - 17 0604/2022 | Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben;
hier: 1. Änderungssatzung |
| 4 | 01 - 17 0676/2022 | Abschlussbericht Begleitausschuss;
hier: - Auflösung des Begleitausschusses
- 19. Änderung der Hauptsatzung |
| 5 | 02 - 17 0665/2022 | Erlass einer städtischen Anlagerichtlinie |
| 6 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 7 | | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 27. Mai 2022

gez. Udo Tepas
Vorsitzender



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0604/2022	07.03.2022

Betreff

Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben;
hier: 1. Änderungssatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben.

Sachdarstellung :

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 /DIE GRÜNEN (Anlage 2) an den Rat, die Stadt Emmerich am Rhein möge den „Preis für Zivilcourage“ ausloben, wurde an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss folgte in seiner Sitzung am 07.09.2021 der verwaltungsseitigen Beschlussempfehlung und beauftragte die Verwaltung die „Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient bemacht haben“ dergestalt zu modifizieren, dass zivilcouragiertes Handeln als auszeichnungswürdiger Tatbestand herausgestellt wird.

Die 1. Änderungssatzung (Anlage 1) bildet diese Modifizierung ab und ermöglicht mit Inkrafttreten eine Auszeichnung für außerordentlich zivilcouragiertes Handeln.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 17 0604/2022 _ A 1 _ 1. Änderungssatzung

01 - 17 0604/2022 _ A 2 _ Antrag Nr XII/2021 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

**1. Änderungssatzung vom _____
zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der
Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben**

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung zur Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben vom 01.02.2006 beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1

Zu ehrende Personen

§ 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Gleiches gilt für Personen, die sich durch außerordentlich zivilcouragiertes Handeln in Emmerich am Rhein ausgezeichnet haben.“

2.

§ 6

Antragsverfahren/Entscheidung des Rates

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darin sind die besonderen oder in hervorragender Weise erworbenen Verdienste bzw. das außerordentlich zivilcouragierte Handeln anzugeben sowie Personen zu benennen, die dazu weitere Auskünfte geben können.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 3

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: **04. Feb. 2021**

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Emmerich, den 12.11.2020

Nr. **XII** / **27**

Eingang am
zur Kontrolle am **+**

U. S. 10
FB (S. N.) **1**

Vorlage zur Sitzung, Vor.....

Vorstand am.....

Anlage (n).....



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Emmerich
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Emmerich

An

den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Im Rathaus
Geschäftszimmer
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 52249
Fax: 02822538293
www.gruene-emmerich.de

Emmerich, den, 12.11. 2020

Antrag zur Haushaltsberatung

Hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge den „Preis für Zivilcourage“ ausloben.

Begründung

Mit der jährlichen Preisverleihung sollen Menschen geehrt werden, die zivilcouragiert gehandelt haben und von den Emmericher Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen wurden.

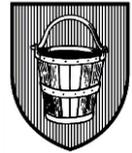
Diese Auszeichnung soll immer wieder zur Wahrnehmung dieses Themas in der Öffentlichkeit animieren, aber auch dazu anregen, das eigene Handeln zu reflektieren. Hinschauen, wenn andere wegsehen, widersprechen, wo geschwiegen wird und handeln, wo bewegungslos verharrt wird.

Eingreifen, Verantwortung übernehmen, mitgestalten, das sind die Merkmale einer lebendigen Demokratie. Zivilcourage in einer sozialen menschenrechtsorientierten offenen Gesellschaft kann dies alles darstellen.

In Situationen, in denen Menschen in Bedrängnis oder gar Bedrohung geraten, ausgegrenzt, diskriminiert oder abschätzig behandelt werden, müssen sich diese Überzeugungen in besonderer Form beweisen.

Wenn die Mehrheit falsch verstandene Toleranz oder gar Zustimmung zeigt, dann braucht es Entschlossenheit, die eigene Person betreffende negative soziale Konsequenzen und Reaktionen auszuhalten und nicht umzufallen.

Sabine Siebers
Fraktionsvorsitzende



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 17 0676/2022	24.05.2022

Betreff

Abschlussbericht Begleitausschuss;
hier: - Auflösung des Begleitausschusses
- 19. Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Abschlussbericht des Begleitausschusses zur Kenntnis und beschließt

1. die Auflösung des Begleitausschusses.
2. die als Anlage 1 beigefügte 19. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Der Begleitausschuss wurde als Gremium zur lokalen Aufarbeitung der Insolvenz der Greensill Bank AG gebildet und trat am 06.05.2021 zur konstituierenden Sitzung zusammen; es folgten weitere Sitzungen am 09.06.2021, am 05.10.2021 sowie am 30.03.2022.

In der letztgenannten Sitzung am 30.03.2022 stellte der Ausschussvorsitzende, Herr Tim Krebber, seinen Abschlussbericht vor. Der Begleitausschuss hat diesen nach Beratung zu seinem Abschlussbericht erklärt.

Das Fazit des Abschlussberichtes ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Der Begleitausschuss hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 gleichsam folgende Arbeitsaufträge an die Verwaltung formuliert:

„1.

*Die Verwaltung wird beauftragt, die **Auflösung des Begleitausschusses** zu initiieren.*

Der Grund für die Auflösung des Ausschusses liegt darin, dass die zu klärende Hauptfrage (1.), nämlich ob seitens der Verwaltung gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. verstoßen wurde, abschließend geklärt werden konnte. Dabei werden als Beratungsfolge für die Entscheidung zur Auflösung die Ausschüsse RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.

2.

*Die Verwaltung wird beauftragt, die **Änderung der Hauptsatzung** zu initiieren.*

Die Änderung der Hauptsatzung soll die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses um die aktuell noch offenen Punkte (2. - 4.) des Begleitausschusses

- *Erstellung und Fortschreibung einer Anlagerichtlinie*
- *Prüfung der Ansprüche gegenüber Dritten*
- *Weitere Begleitung des Insolvenzverfahrens*

erweitern.

Dabei wird als Beratungsfolge auch hier RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.“

Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird die wesentlichen Inhalte dieses Berichtes und die empfohlenen daraus abzuleitenden Maßnahmen in der Sitzung vorstellen.

Zu 1:

Auflösung des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss wurde temporär zur lokalen Aufarbeitung der Insolvenz der Greensill Bank AG durch den Rat gebildet; nach Vorliegen des Abschlussberichtes obliegt es auch dem Rat, dieses Gremium durch Beschluss wieder aufzulösen (§ 58 Abs. 6 GO NW)

Zu 2:

Änderung der Hauptsatzung

hier: 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Durch die seitens des Begleitausschusses angeregte Änderung wird gewährleistet, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in Zukunft der Themen annehmen wird, die im Zusammenhang mit der Insolvenz der Greensill Bank AG zu behandeln sein werden.

Die entsprechende Erweiterung der Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses werden in der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein abgebildet.

Die Änderung der Hauptsatzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Rates (qualifizierte Mehrheit).

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Reduzierte Aufwendungen für Rats- und Ausschussarbeit durch Straffung der Ausschussstruktur (Auflösung Begleitausschuss).

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 17 0676/2022 _ A 1 _ 19. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
01 - 17 0676/2022 _ A 2 _ Fazit - Abschlussbericht BegleitA

**19. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit seiner Mitglieder die folgende 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Ausschüsse

§ 7 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 10 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Rat

- bei der Abnahme der gem. § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Jahresrechnung und der Entlastung,
- in Satzungsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Ausschüssen vorbehalten sind,
- *bei der Erstellung und Fortschreibung einer städtischen Anlagerichtlinie,*
- bei der Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer *der örtlichen Rechnungsprüfung,*
- bei der Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt

- *die Berichte hinsichtlich der Prüfung von Ansprüchen gegenüber Dritten aus der Insolvenz der Greensill Bank AG sowie*
- *die Berichte über den aktuellen Sachstand im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Greensill Bank AG*

zur Kenntnis.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bericht des Begleitausschusses (Auszug)

Fazit zu den bisherigen Erkenntnissen und Vorschlag zum weiteren Ablauf

Folgende Fragestellungen waren zu klären:

1. Wurde gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. seitens der Verwaltung verstoßen?

Zu dieser Fragestellung wurden 2 Berichte erstellt, nämlich ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.05.2021 und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia vom 25.08.2021.

In den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia wurde festgestellt, dass es erhebliche Mängel bei der Dokumentation, insbesondere bei der Ermittlung der Anlagehöhe und der Auswertung der für die Anlageentscheidung zugrunde gelegten Unterlagen, gab. Die Dokumentation ist eine originäre Aufgabe der Verwaltung und dort sicherzustellen. Insofern bedarf es hierzu keiner gesonderten Regelung seitens der Politik.

Des Weiteren wurden in den beiden vorgenannten Berichten keine Verstöße gegen ein Gesetz, einen Runderlass oder eine Dienstanweisung, etc. seitens der Verwaltung festgestellt.

Zudem haben die vom Begleitausschuss eingereichten und von der Verwaltung beantworteten Fragen keinen Anhaltspunkt für einen solchen Verstoß gegeben.

Die Kernfrage der Prüfung ist somit beantwortet.

2. Wie kann die Anlagestrategie der Stadt Emmerich am Rhein künftig so gestaltet werden, dass die Anlagen sicher sind und die Politik von der Verwaltung regelmäßig informiert und bei allen wesentlichen Entscheidungen, also Anlagen, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen sind, mit einbezogen wird?

Gemeinsam von Politik und Verwaltung wurde der Entwurf einer Anlagerichtlinie erstellt. Diese Anlagerichtlinie soll in der Sitzung am 30.03.2022 vorgestellt werden und die vorstehende Fragestellung vollständig auflösen.

3. Welche Ansprüche bestehen gegenüber Dritten?

Diese Fragestellung kann per heute noch nicht abschließend beantwortet werden, da sie unter anderem auch Teil des laufenden Insolvenzverfahrens und weiterer bereits gestellter Prüfaufträge ist, die noch nicht abgeschlossen wurden.

4. Wie ist der weitere Verlauf des Insolvenzverfahrens?

Hierzu wurde seitens der Verwaltung regelmäßig berichtet. Das Insolvenzverfahren kann sich noch bis zu 10 Jahren hinziehen. Nach den letzten Schätzungen kann die Quote aus dem Insolvenzverfahren bis zu 30% betragen.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen, mögen folgende Beschlüsse gefasst werden:

- I. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auflösung des Begleitausschusses zu initiieren. Der Grund für die Auflösung des Ausschusses liegt darin, dass die zu klärende Hauptfrage (1.), nämlich ob seitens der Verwaltung gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. verstoßen wurde, abschließend geklärt werden konnte. Dabei werden als Beratungsfolge für die Entscheidung zur Auflösung die Ausschüsse RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.

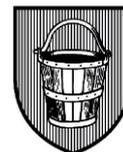
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung zu initiieren. Die Änderung der Hauptsatzung soll die Zuständigkeiten des RPA um die aktuell noch offenen Punkte (2. - 4.) des Begleitausschusses
 - Erstellung und Fortschreibung einer Anlagerichtlinie
 - Prüfung der Ansprüche gegenüber Dritten
 - Weitere Begleitung des Insolvenzverfahrenserweitern. Dabei wird als Beratungsfolge auch hier RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.

Emmerich am Rhein, 30.03.2022



Tim Krebber

Vorsitzender Begleitausschuss



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 17	18.05.2022
		0665/2022	

Betreff

Erlass einer städtischen Anlagerichtlinie

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	07.06.2022
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022
Rat	21.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in Anlage 1 beigefügte Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein - Anlagerichtlinie.

Sachdarstellung :

Mit Ratsbeschluss vom 23.03.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, örtliche Anlagenrichtlinien zu erstellen und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Die in Anlage 1 beigefügte Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

Die Richtlinien sind am 30.03.2022 im Begleitausschuss vorgestellt und mit geringfügigen Änderungen zur Beschlussfassung empfohlen worden. Diese Änderungen sind in der anliegenden Fassung enthalten.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

02 - 17 0665/2022 _ A 1 _ Anlagerichtlinie Stadt Emmerich am Rhein - Stand 04.2022

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Emmerich am Rhein – Anlagerichtlinie

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11. Dezember 2012 (MBI. NRW. 2012 S. 744 ff.), geändert durch den Runderlass vom 19. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2017 S. 1057) u.a. empfohlen, für die Anlage von längerfristigem Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

1. Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Emmerich am Rhein, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Geltung erstreckt sich auch auf angelegtes Kapital in Spezialfonds für die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen.

2. Anlagegrundsätze

Gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Dem Aspekt der Sicherheit ist ein grundsätzlicher Vorrang vor möglichen erzielbaren Erträgen einzuräumen. Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (§ 75 Abs. 6 GO NRW). Darüber hinaus ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung zu beachten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

3. Arten der Geldanlage

Die Stadt Emmerich am Rhein unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristig)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr bis zu vier Jahren (mittelfristig)
- Anlagen mit einer Laufzeit von über vier Jahren (langfristig)

4. Anlageziele

Kurzfristige Anlagen verfolgen das Ziel, Verwarentgelte zu vermeiden bzw. Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mittelfristige und langfristige Anlagen verfolgen neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

5. Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Runderlass entsprechend, können die städtischen Anlagen grundsätzlich in den Anlageformen aufgenommen werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach gelten für die Anlage des Vermögens § 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Bei den möglichen Anlageformen beschränkt sich die Stadt Emmerich am Rhein auf:

- Einlagen bei Kreditinstituten in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
- die Zuführung in den bestehenden KVR-Fonds für die zukünftige Finanzierung von Pensionsverpflichtungen
- Bundes-, Landes- und Kommunale Anleihen

6. Entscheidungskompetenzen

Geldanlagen bis einschließlich € 2.000.000, kumuliert bei einem Kreditinstitut, sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die Stadtkämmerin trifft auf Vorschlag des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen eigenverantwortliche Anlageentscheidungen. Dies gilt auch für die Zuführung in den bestehenden KVR-Fonds im Rahmen des Haushaltsansatzes.

Anlageentscheidungen für Geldanlagen über € 2.000.000, kumuliert bei einem Kreditinstitut sowie Anlageentscheidungen für neue, bisher nicht genutzte Anlageinstrumente sind auf Vorschlag der Stadtkämmerin durch den Haupt- und Finanzausschuss zu beschließen.

7. Berichterstattung

Im Rahmen der quartalsweisen Finanzberichterstattung an den für Finanzen zuständigen Ausschuss wird tabellarisch über:

- die Arten der Geldanlagen (kurz-, mittel-, langfristig)
- die jeweilige Gesamtsumme
- die Anzahl der Institute je Art

informiert.

Jährlich wird ein Bericht für den für Finanzen zuständigen Ausschuss gefertigt, in dem die Geldanlagen sowie deren Entwicklung rückblickend dargestellt wird.

8. Ausschreibung

Bei allen Geldanlagen sind mindestens fünf Vergleichsangebote einzuholen, wobei stets Angebote der Sparkasse Rhein-Maas und der Volksbank Emmerich-Rees einzuholen sind.

9. Streuung und sonstige Maßgaben

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen, siehe dazu Ziffer 6.

In Abhängigkeit der nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigten Mittel legt die Stadtkämmerin das Anlagevolumen fest. Die Festlegung in Ziffer 6 (€ 2.000.000 je Kreditinstitut) gewährleistet eine angemessene Streuung des festgelegten Anlagevolumens.

Kreditinstitute müssen ihren Hauptsitz in Deutschland haben und darüber hinaus als Kreditinstitut gem. der europäischen Richtlinie 2006/48/EG (Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) eingestuft sein.

10. Einlagensicherung

Der Gesetzgeber hat im Einlagensicherungsgesetz geregelt, dass staatliche Stellen keinen Schutz ihrer Einlagen erhalten. Mit Wirkung vom 01.10.2017 hat der Bundesverband deutscher Banken e.V. festgelegt, dass Kommunen zudem nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung unterliegen. Abgesehen von diesen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und den freiwilligen Einlagensicherungsfonds existieren auch zwei institutssichernde Einlagensicherungssysteme (der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken). Zum Erhalt dieser Anerkennung sind diese Systeme verpflichtet, die Liquidität und die Solvenz der angeschlossenen Institute bedingungslos abzusichern. Dies schließt alle Forderungen gegen ein Institut ein, auch solche, die einem Ausschlussgrund der gesetzlichen Einlagensicherung unterfallen.

Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu prüfen, ob die Anlageform durch Einlagensicherungssysteme abgedeckt wird und in welcher Höhe.

Angebote von Bankinstituten, die dem institutssichernden Einlagensicherungssystem angehören oder anderweitig systemrelevant (siehe Anhang) sind, sind zu bevorzugen.

11. Rating

Bei allen kommunalen Geldanlagen ist das Rating des Schuldners einzuholen.

Für alle direkten Geldanlagen gilt grundsätzlich:

Zum Anlagezeitpunkt muss sich das Rating der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's (S&P) oder Fitch im Bereich der Ratingklassen AAA bis AA- bzw. Aaa bis Aa3 innerhalb des sog. Investmentgrade befinden (siehe Anhang). Alle vorliegenden Ratings müssen demselben Standard innerhalb des v. g. Rahmens entsprechen.

Die Einjahresausfallwahrscheinlichkeit (PD = Probability of Default) darf zudem bei keinem vorliegenden Rating größer als 0,06% sein.

Ausnahmen bilden dabei Emittenten, die kein Rating erhalten, weil sie eine Bewertung durch eine Ratingagentur nicht beauftragt haben (z.B. die Bundesländer der BRD). Die Sicherheit der Anlage muss dann über andere Parameter (z.B. institutssichernde Einlagensicherungssysteme) ausreichend gewährleistet sein.

Bei Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr entscheidet die Stadtkämmerin über die Konsultation eines Anlageberaters oder die Erstellung eines unabhängigen externen Ratings vor Vertragsabschluss.

12. Anlageentscheidung

Die Anlageentscheidung wird von den in Ziffer 6 festgelegten Entscheidungsträgern unter Berücksichtigung der Maßgaben der Ziffern 7- 11 getroffen.

Alle wesentlichen, der Entscheidungsfindung zu Grunde liegenden Angaben sind zu dokumentieren, die vollständigen Nachweise sind dem Entscheidungsvorgang beizufügen.

Insbesondere zählen zu den zu dokumentierenden Unterlagen:

- Festlegung des anzulegenden Kapitals
- Festlegung der Anlagezeiträume
- Rating des Kreditinstituts, Nachweis über die Zugehörigkeit zum Sicherungsfonds der Sparkassen oder Genossenschaftsbanken oder Nachweis systemrelevantes Kreditinstitut

13. Risikomanagement

Alle Geldanlagen, unabhängig von der Laufzeit, sind laufend zu überwachen.

Der für die Zahlungsabwicklung Verantwortliche führt kontinuierlich Listen, aus denen das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt ersichtlich ist.

Eine Überwachung der Zinsmärkte findet laufend statt.

Über die Kapitalanlage im KVR-Fonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung, die quartalsweise durch den für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen ausgewertet und bei Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen der Stadtkämmerin zur Kenntnis gegeben werden.

14. Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Die Richtlinien sind dem Rat bis zum 30.06.2025 erneut zur Prüfung und gegebenenfalls zur Aktualisierung vorzulegen, sofern sich nicht schon bereits zu einem früheren Zeitpunkt Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt.